welche 300 fl sind mit mehr Mißfall dem
gemeinen Beiwesen nehmen, N.B. nach
Lieff. dem Landes Eltesten / für ihre ge-
habte Bemühungen passiret werden
Wien den 3 Augusti Anno 1611.

Hierauf sind die vota colligiret, haben auf wegen der Lös-
mungs Contribution den 1562 jährigen Landtags
Recess abgelesen, und daß man an Ihro Königl. in Gottes
Namen schreiben möge, so wohl, daß sie von diesem
ein ieweder von dem Einkommen, so ihr von seinen
Unterthanen hatt, wie auch die jenigen, so baar
geld auf Interesse ausstehen haben den vierten Theil
derselben zuvor und Einkommen, aufwerffen
kommend Johann, In der Königin Eigen Hand
dargeben und weisen wolle, ein solliz geschlossen
worden, wie das welche Landbuch die göttlichen
fürsten Theuds [illegible] ist. Ordnung und Proceß
der Röm. Kaiserin Krönung Ihro Königl. Maj.
Prag. Anno 1616 d. 10 Januarii.